

Entlastungsstunden vs. Mehrarbeit

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 28. September 2015 16:00

In meiner Schule gibt es eigentlich ein Modell zur Entlastung von Kollegen mit Klassenleitung, Korrekturen usw. Diese Entlastungsstunden werden nach einem bestimmten Schlüssel ausgerechnet. Da ich immer eine Klassenleitung und nur Korrekturfächer habe, sollte ich eigentlich in diesem Jahr endlich eine spürbare Entlastung bekommen. Im vergangenen Jahr bin ich zweimal über einen längeren Zeitraum zur Vertretung von Kollegen in Elternzeit herangezogen worden (durch die Entlastung habe ich natürlich so herrlich praktische Lücken im Stundenplan ...), sodass ich schon im letzten Jahr von der Entlastung nicht richtig profitieren konnte, sondern noch weitere Korrekturen oben drauf bekommen habe. Das ist im vergangenen Jahr schon als Mehrarbeit behandelt worden, sprich ich habe dafür Geld bekommen.

Nun ist mir meine eigentliche Entlastung auch in diesem Jahr nun schon wieder flöten gegangen, weil ich mit 3 Stunden pro Woche eine schwangere Kollegin vertreten soll, bis mindestens Ende des Halbjahres wohl (so ganz genau weiß das aber noch keiner). Im Moment soll das wieder als Mehrarbeit laufen.

Nun habe ich ein Dokument von der GEW gefunden, in dem Folgendes steht: "Eine weitere Lösung ist auch die schulinterne Vertretungsregelung: Laut ADO § 11 (2) kann eine Lehrkraft mehr arbeiten, um Vertretungsbedarf abzudecken. Wie geschildert, bedarf es der Zustimmung der betroffenen Person, wenn *mehr als zwei Wochenstunden über 2 Wochen hinaus* zu arbeiten sind. Auf diese Weise wird die Lehrkraft verbindlich in einen Stundenplan eingebaut. Die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden innerhalb des Schuljahres, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr ausgeglichen. Hier greift also eine Flexibilisierung mit anschließender Ausgleichsregelung, die einer vorangegangenen stärkeren Verminderung der Belastung entgegengesetzt und sogar Mehrarbeit verhindert. Deshalb soll diese Regelung nicht allgemein für die Saldierung von Ad-hoc-Ausfall- und Überstunden benutzt werden. Sie geht von über vierzehn Tagen dauernder Vertretung mit mehr als zwei Wochenstunden aus, die mit einer länger anhaltenden Stundenplanänderung - im Unterschied zum Vertretungsplan - einhergeht."

Ich weiß nicht, ob ich also nicht darauf drängen soll, dass das als Nichtgewährte-Entlastung gewertet wird (und also nicht bezahlt wird) oder ob ich sagen soll, ich lasse es lieber als Mehrarbeit laufen, weil ich ja mit den Entlastungen sowieso nie "erfolgreich" bleibe. Was ratet ihr mir?

Beitrag von „SteffdA“ vom 28. September 2015 17:21

Mir wäre ein Zeitausgleich lieber, deshalb würde ich den in Anspruch nehmen.

Die Sache ist doch die: Wenn du für Mehrarbeit bezahlt wirst, fallen mindestens Steuern dareuf an. Auf einen Zeitausgleich zahlst du keine Steuern.

Ob die Mehrarbeit für dich leistbar ist und ob dir das Geld lieber ist, musst du für dich entscheiden.

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 28. September 2015 17:32

Ich hätte lieber die Zeit - aber ich erlebe nun im 2. Jahr, dass ich die letztlich nicht bekomme. Weil ich immer wieder eingesetzt werde für die, die ausfallen. Insofern bin ich wahrscheinlich sogar mit dem Geld noch besser bedient, weil man mir das nicht wieder "wegnehmen" kann.

Beitrag von „Nitram“ vom 28. September 2015 18:50

Hallo Aktenklammer,

dein erster Satz ("In meiner Schule gibt es eigentlich ...") klingt nach einer vorhandenen Dienstvereinbarung zwischen Lehrerrat (hier in RLP: Personalrat) und Schulleitung.

Wenn sich die Schulleitung sich an eine solche Vereinbarung nicht hält, so muss m.E. der Lehrerrat aktiv werden. Damit dieser erfolgreich Argumentieren kann braucht er von dir möglichst konkrete Zahlen, zu welchen Zeiten du in welchen Klassen zusätzlich eingesetzt worden bist.

Die Anordnung von Mehrarbeit ist Mitbestimmungspflichtig. Wenn sich die Schulleitung Dienstvereinbarungen unterläuft kann ein Lehrerrat auch die Zustimmung verweigern. Er könnte auch fordern, dass ihm jeder Vertretungsplan zur Zustimmung vorgelegt wird, wenn die Mehrarbeitsanordnung über Vertretungspläne läuft. Bei "heranziehung" zu Vertretungen ist es an dir, Stunden zu zählen und ggf. mit den Formularen von <http://www.brd.nrw.de/schule/service> die Bezahlung zu beantragen. (Wenn die Schulleitung so eine Abrechnung auf den Tisch bekommt ist ihr das wesentlich unangenehmer, als wenn es sich um eine im Vorfeld abgesprochene Mehrarbeit handelt).

Gruß

Nitram

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 28. September 2015 19:00

Beitrag von „WillG“ vom 28. September 2015 19:21

Wenn die Schulleitung mit Dienstanweisung droht, all diese Dienstanweisungen schriftlich geben lassen. Das alleine reicht oft schon, dass dann plötzlich doch nicht so viel angeordnet wird, wie vorher scheinbar "nicht vermeidbar".

Dann mit den schriftlichen Dienstanweisungen regelmäßige Überlastungsanzeigen stellen, mit Kopie an Lehrerrat und Personalrat.

Wenn dir die SL blöd kommt, kommst du ihr auch blöd. Als auf lebenszeit verbeamtete Lehrerin hast du da durchaus Möglichkeiten.

Beitrag von „alias“ vom 28. September 2015 20:23

Du fragst hier die falschen Leute.

Du benötigst - was die Verhältnisse an eurer Schule betrifft - dringend solidarische Unterstützung.

Ich kapiere nicht, weshalb sich die Leute nicht gewerkschaftlich organisieren und auf die dort vorhandene Sachkompetenz verzichten.

Mir ist mein Nervenkostüm die 2-3 Kinokarten pro Monat wert, die ich als Gewerkschaftsbeitrag abgebe.

Wegen einer vor Jahren erfolgten Unterstützung und Beratung durch die GEWerkschaft kann ich mir diese - und mehr - sowieso bis zu Pension on top gönnen 😊

Und wenn der Chefe weiß, dass man GEWler ist, praktiziert er eh' Stressvermeidung 😊

Beitrag von „kodi“ vom 28. September 2015 21:00

Wenn du eine Chance siehst, dass du deine Entlastung auch nehmen kannst, würde ich auf Entlastung drängen. Entlastung der Marke Springstunde wären für mich zum Beispiel keine Entlastungen.

Wenn du euer Entlastungskonzept stützen willst, dann würde ich auch auf Entlastung drängen. Falls die ersten beiden Punkte nicht gegeben sind, würde ich mir die Mehrarbeit bezahlen lassen.

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 28. September 2015 21:13

Es ist halt immer so, dass ganz flott nach Jahresanfang auf einmal Schwangere ausfallen, die sich nicht direkt arbeitsunfähig haben schreiben lassen, sondern erst so "herumkleckern" und dann ganz ausfallen, sodass nie eine langfristige Vertretung da ist. Und dann komme (gefühlt) immer ich ins Spiel, weil die Stunden immer in meinen Stundenplan passen. Letztes Jahr und dieses Jahr. Bei einer Kollegin ist es noch schlimmer, die ist nun bei 8! Korrekturen. Ich muss mich mal schlau machen, was der Lehrerrat da machen kann.

Beitrag von „Nastavnik“ vom 28. September 2015 21:45

Zitat von Aktenklammer

Es ist halt immer so, dass ganz flott nach Jahresanfang auf einmal Schwangere ausfallen, die sich nicht direkt arbeitsunfähig haben schreiben lassen, sondern erst so "herumkleckern" und dann ganz ausfallen, sodass nie eine langfristige Vertretung da ist. Und dann komme (gefühlt) immer ich ins Spiel, weil die Stunden immer in meinen Stundenplan passen. Letztes Jahr und dieses Jahr. Bei einer Kollegin ist es noch schlimmer, die ist nun bei 8! Korrekturen. Ich muss mich mal schlau machen, was der Lehrerrat da machen kann.

Kenne die Situation. Bei uns gibt es die Möglichkeit des Auszahlens nicht, weswegen sich so langsam bei einigen Kollegen die Plusstunden zu türmen beginnen. Wenn die dann abgebaut werden, entstehen Lücken im Stundenplan und dann rate mal, was passiert! Richtig: wieder Vertretung. Erst mal so kurzfristig und dann als mittelfristige Krankheits- oder Schwangerschaftsvertretung (inkl. Korrekturen usf.). Und dann baut man im nächsten Jahr wieder Stunden ab, hat wieder Lücken im Stundenplan, muss wieder vertreten und bleibt auf

den Stunden sitzen. Und immer so weiter ...

Man kann trotzdem einiges tun:

- Gespräch mit der SL und dem Stundplanverantwortlichen suchen und Situation erläutern (manchmal wissen die es einfach nicht)
- auf schriftliche Dienstanweisung pochen, die kann man dann mit einer Überlastungsanzeige kontern, zu der sich die SL dem Schulamt gegenüber erklären muss
- dienstliche Gespräche (Kollegen, Eltern, Schüler, Ref-Betreuung ...) in die Freistunden legen und die Vertretungsplanmacher rechtzeitig informieren
- "Verteilung der Vertretungen im Kollegium" dem Personalrat für das Gespräch mit der SL als Thema mit an die Hand geben

Vielleicht schreibst du ja mal, wie es sich entwickelt.

Beitrag von „kodi“ vom 28. September 2015 22:02

Je nachdem ob ihr eine Ganztagschule seid, wäre natürlich eine Verhandlungsoption die 3 Stunden zu einem freien Tag zu bündeln, wenn ihr prinzipiell Luft habt, deine restlichen Stunden des freien Tags auf die anderen Tage zu schieben. Das geht sicher nicht immer, aber mit Verweis auf deine Situation in den Vorjahren, könntest du es ja fürs 2. Halbjahr mal anregen. Dann hättest du etwas von der Entlastung.

Beitrag von „Pausenbrot“ vom 29. September 2015 09:54

Zitat von kodi

Je nachdem ob ihr eine Ganztagschule seid, wäre natürlich eine Verhandlungsoption die 3 Stunden zu einem freien Tag zu bündeln, wenn ihr prinzipiell Luft habt, deine restlichen Stunden des freien Tags auf die anderen Tage zu schieben. Das geht sicher nicht immer, aber mit Verweis auf deine Situation in den Vorjahren, könntest du es ja fürs 2. Halbjahr mal anregen. Dann hättest du etwas von der Entlastung.

Mach das mal. Vielleicht reichts schon, dass du überhaupt in Erscheinung trittst und ein bisschen auf deinem Recht beharrst. Ich vermute mal, dass es Kollegen gibt, die bessere Stundenpläne haben?

Zitat von Aktenklammer

Und dann komme (gefühlt) immer ich ins Spiel, weil die Stunden immer in meinen Stundenplan passen.

Na so ein Zufall aber auch.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. September 2015 10:20

Das ist kein Zufall sondern hat Methode, weil bei schwangeren und "anfälligen" KollegInnen gerne eine Art "Notfallplan" in den Stundenplan eingebaut wird. Gemäß ADO hast Du da wenig Chancen. Das Deputat darf ja über- oder unterschritten werden, wenngleich natürlich eine Art "Ausgleich" stattfinden soll. Mit mir hat man das auch schon öfters gemacht. Ich wurde dann im Abitur durch Ausbleiben einer Ko-Korrektur oder durch "Abfeiern" der Stunden, die durch den Wegfall der Q2 wegfielen, entlastet.

Beitrag von „Trantor“ vom 29. September 2015 10:24

Zitat von Nastavnik

sich so langsam bei einigen Kollegen die Plusstunden zu türmen beginnen

In welchem Rahmen ist das denn bei euch zulässig? Hier in Hessen gibt es nur einen engen +-2 Stunden-Korridor.

Beitrag von „Nastavnik“ vom 29. September 2015 14:58

Zitat von Trantor

In welchem Rahmen ist das denn bei euch zulässig? Hier in Hessen gibt es nur einen engen +-2 Stunden-Korridor.

Arbeite auch in Hessen. Was genau meinst du mit +-2-Stunden-Korridor? Sehr gerne auch mit Quelle.

Mir als banalem A13-Fußsoldaten ohne irgendwelche Funktionsstellen oder Personalratstätigkeit sind folgende Regelungen/Traditionen geläufig:

- Lehrer können unentgeltlich bis zu 3 U-Stunden Mehrarbeit pro Monat verpflichtet werden
- ab der 4. U-Stunde muss Ausgleich für alle als Mehrarbeit geleisteten U-Stunden gewährt werden, entweder durch Auszahlung (sofern Mittel vorhanden, was bei uns selten der Fall ist) oder durch Gutschrift auf das Zeitkonto

Kenne Kollegen, bei denen sich über die Jahre bis zum Beginn dieses Schuljahres +4 Stunden angesammelt haben. Diese müssten dann in diesem Schuljahr das Recht haben, z.B. 22 statt 26 Stunden zu arbeiten.

Ich berufe mich hier nicht auf Gesetzestexte. Habe diese Regelungen vielmehr induktiv durch Beobachtungen und Erzählungen erschlossen. Bin aber wie gesagt für jede Quelle dankbar.

Beitrag von „Trantor“ vom 30. September 2015 08:29

Zitat von Nastavnik

Sehr gerne auch mit Quelle.

Ich komme gerade nicht zum Suchen, es ist zumindest im Hessischen Beamten gesetz i.V.m. der Pflichtstundenverordnung. Ich gucke später mal genauer!

Beitrag von „Trantor“ vom 30. September 2015 11:57

@Nastavnik Also, was die drei Vertretungsstunden angeht, das ist im §85 des Hessischen Beamten gesetzes geregelt. Allerdings nicht so, wie von dir beschrieben. Wenn ein Ausgleich nicht innerhalb von 3 Monaten erfolgt, ist eine Mehrarbeitsvergütung zu bezahlen. Ein irgendwie geartetes Zeitkonto wird wahrscheinlich bei euch schiùlintern geführt, aber da gibt es keine rechtliche Grundlage. Mit dem 2 Stunden-Korridor meine ich, dass die regelmäßigen Stunden gem. Stundenplan pro Woche die Soll-Stundenzahl gem. Pflichtstundenverordnung auf das Halbjahr gerechnet nicht um mehr als 2 Stunden nach oben oder unten abweichen darf. Da finde ich aber gerade die Quelle nicht und mein Chef (der es mir mal gezeigt hat) ist erst

Freitag wieder im Haus.

Beitrag von „Nastavnik“ vom 30. September 2015 15:19

Zitat von Trantor

@Nastavnik Also, was die drei Vertretungsstunden angeht, das ist im §85 des Hessischen Beamten gesetzes geregelt. Allerdings nicht so, wie von dir beschrieben. Wenn ein Ausgleich nicht innerhalb von 3 Monaten erfolgt, ist eine Mehrarbeitsvergütung zu bezahlen. Ein irgendwie geartetes Zeitkonto wird wahrscheinlich bei euch schiulintern geführt, aber da gibt es keine rechtliche Grundlage. Mit dem 2 Stunden-Korridor meine ich, dass die regelmäßigen Stunden gem. Stundenplan pro Woche die Soll-Stundenzahl gem. Pflichtstundenverordnung auf das Halbjahr gerechnet nicht um mehr als 2 Stunden nach oben oder unten abweichen darf. Da finde ich aber gerade die Quelle nicht und mein Chef (der es mir mal gezeigt hat) ist erst Freitag wieder im Haus.

Danke dir. Habe es gefunden, und zwar in der DO von 2011, §17:

Zitat von DO 2011

(4) Um eine sinnvolle Unterrichtsverteilung sicherzustellen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtsstunden einer Lehrkraft nach deren Anhörung bis zu zwei Stunden von der Pflichtstundenzahl nach der Pflichtstundenverordnung abweichen. Diese Abweichung ist möglichst im zweiten Schulhalbjahr, spätestens im nächsten Schuljahr auszugleichen.

Das heißt doch im Klartext, dass Plusstunden spätestens im nächsten Jahr abgebaut werden MÜSSEN. Und dass alle Praktiken, bei denen sich mehr als 2 Stunden länger als 1 Schuljahr ansammeln, nicht im Sinne der Dienstverordnung sind. Sehr interessant.

Beitrag von „Meike.“ vom 30. September 2015 17:00

Zitat von Nastavnik

Mir als banalem A13-Fußsoldaten ohne irgendwelche Funktionsstellen oder Personalratstätigkeit sind folgende Regelungen/Traditionen geläufig:

- Lehrer können unentgeltlich bis zu 3 U-Stunden Mehrarbeit pro Monat verpflichtet werden
- ab der 4. U-Stunde muss Ausgleich für alle als Mehrarbeit geleisteten U-Stunden gewährt werden, entweder durch Auszahlung (sofern Mittel vorhanden, was bei uns selten der Fall ist) oder durch Gutschrift auf das Zeitkonto

Kenne Kollegen, bei denen sich über die Jahre bis zum Beginn dieses Schuljahres +4 Stunden angesammelt haben. Diese müssten dann in diesem Schuljahr das Recht haben, z.B. 22 statt 26 Stunden zu arbeiten.

Ich berufe mich hier nicht auf Gesetzestexte. Habe diese Regelungen vielmehr induktiv durch Beobachtungen und Erzählungen erschlossen. Bin aber wie gesagt für jede Quelle dankbar.

Zitat

Lehrkräfte sind nach dem Hessischen Beamten gesetz (HBG) zur Mehrarbeit, in der Regel in

Form von Vertretungsunterricht, verpflichtet, soweit „zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern“ (§ 85 Abs.2 Satz 1). Nach § 44 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des

Landes Hessen (TV-H) gelten die beamtenrechtlichen Regelungen zur Arbeitszeit und damit

auch zur Mehrarbeit auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte.

Für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte beginnt die Abgeltungspflicht ab der vierten in einem Monat

geleisteten Vertretungsstunde. Wird diese Grenze überschritten, ist die gesamte geleistete Mehrarbeit

abzugelten, nicht nur der überschießende Teil.

Alles anzeigen

Hier werden 2 Sachen durcheinander geschmissen. Das obige bezieht sich auf das, was du auch schreibst - nämlich auf die NICHT regelmäßige Mehrarbeit (Vertretung bei Erkrankung, temporäre Engpässe, etc pipapo).

Gerne wird das von SLen auch mal als regelmäßige Verpflichtung herangezogen "Sie müssen ja eh bis zu drei Stunden im Monat mehr, da können Sie ja gleich den Kurs in diesem Halbjahr übernehmen ...!" - und NEIN, so kann das nicht verwendet werden. Sollte das üblich sein - ganz

fix die Rechtsstelle der Gewerkschaft anrufen, in der man hoffentlich ist.

Die Stunden von denen Trantor spricht, sind die, die als reguläre regelmäßige Überstunden (also etwa als Eratz für einen dauererkrankten Kollegen, der ein halbes Jahr weg ist und dessen Kurs man übernimmt und für den das SSA keinen Ersatz findet) - nach Anhörung - angeordnet werden können und die im nächsten Schuljahr ausgeglichen werden müssen!

Personalräte und auch Kollegen sollten tunlichst darauf achten, dass das nicht synonym vewerdet wird und vor allem die Mehrarbeitsstunden aus dem HBG nicht als Erhöhung der Pflichtsundenwochenzahl benutzt werden! Übrigens gilt auch bei diesen:

Zitat

Die geltenden gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass der Ausgleich zunächst in Form von

Dienstbefreiung erfolgen soll (§ 85 Abs. 2 Satz 2 HBG). Die Dienstbefreiung muss zu einem

äquivalenten Ausgleich führen, das heißt, sie muss im Schulbereich zu einem entsprechenden

Wegfall von Pflichtstunden führen. Kein äquivalenter Zeitausgleich ist es, wenn - was hin und

wieder versucht wird - Freizeitausgleich in den Ferien gewährt wird oder ein Zeitausgleich

außerhalb der Unterrichtszeit erfolgen soll.

Alles anzeigen

Beitrag von „Pausenbrot“ vom 30. September 2015 17:28

Wie ist das im öffentlichen Dienst geregelt, weiß das jemand? Was ich finde ist weder aktuell noch konkret.

Zitat von Bolzbold

Das ist kein Zufall sondern hat Methode,

das ist klar, die Frage ist, obs "zufällig" immer dieselben KollegInnen trifft, nämlich die, die immer ja sagen.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 30. September 2015 19:39

Es trifft diejenigen, die nicht deutlich genug "nein" sagen.

Beitrag von „Meike.“ vom 30. September 2015 20:34

Und die, die ihre Rechte nicht kennen und Kuchen&Babygeschenke-Personalräte zum Liebhaben wählen. 😊

Beitrag von „Trantor“ vom 1. Oktober 2015 12:45

Zitat von Nastavnik

Das heißt doch im Klartext, dass Plusstunden spätestens im nächsten Jahr abgebaut werden MÜSSEN. Und dass alle Praktiken, bei denen sich mehr als 2 Stunden länger als 1 Schuljahr ansammeln, nicht im Sinne der Dienstverordnung sind.

Ja, genauso handhaben wir es auch.

PS: Auf die Idee, in der Dienstordnung nachzuschauen, hätte ich auch kommen können.

Beitrag von „Nastavnik“ vom 1. Oktober 2015 16:31

Also, ich rekapituliere das nochmal:

1. Man unterscheidet zwischen Mehrarbeit und Erhöhung der Pflichtstundenzahl.
2. Mit Mehrarbeit sind Vertretungsstunden gemeint, die auch im Vertretungsplan und nicht im Stundplan auftauchen. Drei pro Woche sind unentgeltlich zu leisten. Ab der vierten ist entweder eine entsprechende zeitlich Entlastung innerhalb der folgenden drei Monate zu gewährleisten oder alle Stunden (inklusive der ersten drei) müssen ausbezahlt werden.
3. Die Erhöhung der Pflichtstundenzahl ist längerfristig, sie zeigt sich in der Unterrichtsverteilung und im Stundenplan, nicht im Vertretungsplan. Die Schulleitung darf die Pflichtstundenzahl nach Anhörung des Lehrers um maximal 2 Stunden erhöhen. Spätestens im folgenden Schuljahr muss ein zeitlicher Ausgleich erfolgen.
4. Es ist unzulässig, Mehrarbeit im Sinne von 1. wie die Erhöhung einer Pflichtstunden im Sinne von 2. zu behandeln und erst im folgenden Schuljahr zeitlich auszugleichen.

Habe ich das bis hierher richtig verstanden?

Zwei Fragen zu §85 hätte ich noch:

Zitat

§ 85 Arbeitszeit

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit **mehr als fünf Stunden** im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so **können** an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum von bis zu vierhundertachtzig Stunden im Jahr eine Vergütung erhalten. Für die Gewährung der Vergütung gilt 48 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Hier ist von mehr als **fünf** Stunden die Rede. Wo steht denn, dass man als Lehrer zu drei unentgeltlichen Stunden im Monat verpflichtet ist?

Und hier steht, dass Beamte eine Vergütung erhalten **können**. Dieses "können" kann doch nur so gemeint sein, dass vergütet werden muss, wenn die Dienstbefreiung nicht möglich ist, oder? Sonst ergäbe das doch keinen Sinn. Und Dienstbefreiung ist doch in der Regel nicht möglich, denn die SL kann einen ja nicht kurzfristig für vier oder fünf Stunden aus irgendeiner Klasse nehmen, um die Mehrarbeit aus dem letzten Monat auszugleichen. Kann ich daraus folgern, dass man praktisch immer einen Anspruch auf Auszahlung hat?

Vielen Dank!

Gruß

Nas

Beitrag von „Meike.“ vom 1. Oktober 2015 18:40

Zusätzlich zum HBG (für alle Beamten) gibt es noch Verordnungen, die das Spezielle für Lehrer regeln. Zum Beispiel die Verordnung über die Mehrarbeitsvergütung. [quote]
Für vollzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Beamten- und Tarifbeschäftigteverhältnis sind dies aus dringenden dienstlichen Gründen bis zu drei Unterrichtsstunden im Monat (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung). Dies darf jedoch nicht zum Regelfall werden und nicht zu einer Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit führen. [/quote]

Beitrag von „Meike.“ vom 1. Oktober 2015 18:41

Zitat von Nastavnik

Drei pro Woche sind unentgeltlich zu leisten.

Nein!

Beitrag von „Nastavnik“ vom 12. Mai 2016 21:19

Ich grabe den Thread nochmals aus, nachdem ihr mir hier so hervorragend geholfen habt. Nochmals vielen Dank dafür!

Ich habe nämlich noch eine Frage. Die Diskussion kommt immer wieder nach dem letzten Schultag der Q4 auf.

Folgender ausgedachter, aber repräsentativer Fall:

Ein Kollege hat 2 Kurse in der Q4 mit insgesamt 6 Wochenstunden gehabt. Er hat viele Schüler aus diesen Kursen schriftlich im Abitur geprüft (plus Zweitkorrektur extern). Die Schüler haben diese Woche ihren letzten Schultag, danach folgen "nur" noch die mündlichen Prüfungen, auch für unseren ausgedachten Kollegen.

Der Kollege hat also mit den Kursen und dem Abitur durchaus so seine Arbeit, aber die letzten 8 Wochen des Schuljahres 6 Stunden weniger in der Woche.

Kann die Schulleitung den Kollegen jetzt die kompletten 6 Stunden für a) kurzfristige Vertretungen einsetzen oder b) bis zum Schuljahresende in zwei Mittelstufenklassen setzen, ohne dass das irgendwie als Mehrarbeit gerechnet wird, und sagen: "Tja, Abi ist ja alles schön und gut, aber Sie haben dieses Schuljahr nun mal die Pflichtstundenzahl X und die frei gewordenen 6 Stunden machen wir Ihnen noch voll"?

Ich vergaß: Es geht um Hessen.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 12. Mai 2016 21:24

In NRW ist das in der ADO sogar explizit vorgesehen.

Beitrag von „Nastavnik“ vom 12. Mai 2016 21:30

Zitat von Bolzbold

In NRW ist das in der ADO sogar explizit vorgesehen.

Ich vergaß: Es geht um Hessen. (Irgendwann befülle ich auch mal meine Signatur.)

Beitrag von „Meike.“ vom 12. Mai 2016 21:32

In Hessen ist das nicht in einer VO vorgesehen, leider gibt's auch keine Rechtsgrundlage dagegen.

Folglich müssen PRe lange und harte Verhandlungen führen, die mal so und mal so ausgehen. Was man immer ins Feld führen kann ist, dass, neben der Pflichtstundenzahl, es eben auch die Wochenarbeitsstundenzahl gibt, die für Beamte 42 (He) ist, es kann nicht sein, dass man im Abi 60 Stunden und auch am WE durchröhrt und das nicht ausgeglichen wird (dann übernimmt auch keiner mehr freiwillig Abiturkurse), man kann auf die zusätzlichen Belastungen im mündlichen Abi (Protokolle usw) hinweisen und verlangen, dass die als Arbeitszeit angerechnet werden (Freizeit ist jedenfalls nicht) usw. Von SL zu SL sehen die Ergebnisse dann unterschiedlich aus. Jedes Jahr wieder ein Quell steter Freude.

Beitrag von „Nastavnik“ vom 12. Mai 2016 21:44

Zitat von Meike.

In Hessen ist das nicht in einer VO vorgesehen, leider gibt's auch keine Rechtsgrundlage dagegen.

Folglich müssen PRe lange und harte Verhandlungen führen, die mal so und mal so ausgehen.

Was man immer ins Feld führen kann ist, dass, neben der Pflichtstundenzahl, es eben auch die Wochenarbeitsstundenzahl gibt, die für Beamte 42 (He) ist, es kann nicht sein, dass man im Abi 60 Stunden und auch am WE durchröhrt und das nicht ausgeglichen wird (dann übernimmt auch keiner mehr freiwillig Abiturkurse), man kann auf die zusätzlichen Belastungen im mündlichen Abi (Protokolle usw) hinweisen und verlangen, dass die als Arbeitszeit angerechnet werden (Freizeit ist jedenfalls nicht) usw.

Von SL zu SL sehen die Ergebnisse dann unterschiedlich aus. Jedes Jahr wieder ein Quell steter Freude.

Vielen Dank!

VO bedeutet Vertretungsordnung? Verwaltungs...? Sorry für die doofe Frage.

Wenn es nicht per Gesetz oder Erlass geregelt ist, dann müsste das doch unter §133 des Schulgesetzes fallen, nach dem das Vertretungskonzept Sache der Gesamtkonferenz ist, oder? Dann würde ich mich mal nach Beschlüssen aus der Vergangenheit erkundigen. Kann mir aber gut vorstellen, dass es da noch keinen gibt. Mal sehen, was der PR dazu sagt, vielleicht gibt es ja Interesse an einer Diskussion und einem Beschluss in der GK ... (um sich bei der SL richtig beliebt zu machen).

Beitrag von „WillG“ vom 12. Mai 2016 22:36

Zitat von Nastavnik

Wenn es nicht per Gesetz oder Erlass geregelt ist, dann müsste das doch unter §133 des Schulgesetzes fallen, nach dem das Vertretungskonzept Sache der Gesamtkonferenz ist, oder? Dann würde ich mich mal nach Beschlüssen aus der Vergangenheit erkundigen. Kann mir aber gut vorstellen, dass es da noch keinen gibt

Selbst wenn es da Beschlüsse gibt, kann man die natürlich mit einem entsprechenden Antrag ändern. Ich rate hier von Schnellschüssen ab - gerade das Vertretungskonzept muss viele verschiedene Interessen bedienen (Teilzeit; Vollzeit; KuK mit viel Abi, KuK in der Unterstufe etc.)

Das muss gut vorbereitet sein, idealerweise durch den PR in einer PV. Da kann in aller Ruhe ein Konzept und ein entsprechender Antrag erarbeitet werden, ohne dass der SL sich genüsslich zurücklehnen kann und zuschaut, wie sich die Kollegen gegenseitig zerfleischen.

Wenn der SL hier die unklare Rechtslage eindeutig ausnutzt, empfiehlt sich möglicherweise tatsächlich eine DV, in der geregelt ist, dass ALLE Belastungen notiert werden. Aber auch das ist ein Minenfeld, denn wer möchte schon die Protokolle im Abi gegen das Einproben eines Theaterstücks aufwiegen. Ein wirklich schwieriges Thema, für das man sehr viel Fingerspitzengefühl benötigt.

Was natürlich immer geht, wenn man nach mehreren 60h-Wochen keine Entlastung bekommt, ist eine Überlastungsanzeige. Wenn sich da mehrere mutige Kollegen finden, kann der SL schon in Erklärungsnot kommen.

Beitrag von „Nastavnik“ vom 12. Mai 2016 22:47

Zitat von WillG

Selbst wenn es da Beschlüsse gibt, kann man die natürlich mit einem entsprechenden Antrag ändern. Ich rate hier von Schnellschüssen ab - gerade das Vertretungskonzept muss viele verschiedene Interessen bedienen (Teilzeit; Vollzeit; KuK mit viel Abi, KuK in der Unterstufe etc.) Das muss gut vorbereitet sein, idealerweise durch den PR in einer PV. Da kann in aller Ruhe ein Konzept und ein entsprechender Antrag erarbeitet werden, ohne dass der SL sich genüsslich zurücklehnen kann und zuschaut, wie sich die

Kollegen gegenseitig zerfleischen.

Wenn der SL hier die unklare Rechtslage eindeutig ausnutzt, empfiehlt sich möglicherweise tatsächlich eine DV, in der geregelt ist, dass ALLE Belastungen notiert werden. Aber auch das ist ein Minenfeld, denn wer möchte schon die Protokolle im Abi gegen das Einproben eines Theaterstücks aufwiegen. Ein wirklich schwieriges Thema, für das man sehr viel Fingerspitzengefühl benötigt.

Was natürlich immer geht, wenn man nach mehreren 60h-Wochen keine Entlastung bekommt, ist eine Überlastungsanzeige. Wenn sich da mehrere mutige Kollegen finden, kann der SL schon in Erklärungsnot kommen.

Ja, das ist sicher ein Minenfeld. Es ist real bei uns auch nicht so, dass da irgendwas schon zu konkretem Unmut geführt hätte. Die Fragen kommen halt naturgemäß immer wieder auf zu dieser Zeit. So ein Riesenfass will im Moment auch keiner aufmachen, aber für den Fall der Fälle ist es schon mal gut, so eine Strategie über PV und PR im Kopf zu haben. Danke.

Beitrag von „Trantor“ vom 13. Mai 2016 07:41

Zitat von Nastavnik

VO bedeutet Vertretungsordnung? Verwaltungs...? Sorry für die doofe Frage.

Verordnung

Beitrag von „Jule13“ vom 13. Mai 2016 08:20

Bei uns wird das Ausnutzen der NRW-Mehrarbeitsregelung systematisch betrieben. Ich frage mich immer, ob die SL da eine Order vom Ministerium umsetzt.

Ich habe jeden Monat genau drei Vertretungsstunden. Die Orga ist peinlich darauf bedacht, die vierte zu vermeiden, damit das nicht abgerechnet werden muss. Ich gehe davon aus, dass das im Stundenplanprogramm so geschaltet ist, dass man nach den drei Stunden nicht mehr dort auftaucht.

Ältere Kollegen (und/oder solche in Funktionsstellen) gehen nach der dritten Vertretungsstunde zur Orgaleitung und bitten um eine vierte Stunde, die sie dann auch bekommen, damit sie alles

abrechnen können.

Kollegen in Probezeit wird auf solch eine Anfrage hin beschieden, dass das nicht ginge und auch bei niemandem so gemacht würde ...

Sprich: Fast jede Vollzeitkraft unterrichtet auf diese Weise nicht 25,5 Std., sondern 26,25 oder so was. Pflichtstundenerhöhung auf kaltem Wege.

Weiß jemand, ob eine SL, die sich darum bemüht, ihrer Mannschaft die Überstunden zu vergüten, vom RP eins übergebraten bekommt, wenn das auffällt?

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 13. Mai 2016 08:45

Jule, bei uns wird das exakt genauso gehandhabt. Ich komme ja auch aus NRW. Das ist bestimmt eine Order. Seit ich Teilzeit arbeite, werde ich kaum noch eingesetzt, nur noch im Notfall, da ich ja alles ab der 1. Stunde bezahlt bekomme. 😊

Beitrag von „Jule13“ vom 13. Mai 2016 10:38

Wenn ich also theoretisch Teilzeit mit 24,5 Std. beantragen würde und bekäme ich dann, schwups, fast 2 Std. erlassen. Spannend. 😊